

V E R B A N D S S A T Z U N G
DES
ABWASSERVERBANDES
NEURIED – SCHUTTERWALD

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Mitglieder	Seite 4
§ 2	Name und Sitz	Seite 4
§ 3	Verbandsgebiet	Seite 4
§ 4	Verbandsaufgaben	Seite 4
§ 5	Verbandsanlagen	Seite 5
§ 6	Pflichten der Verbandsmitglieder	Seite 6

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7	Organe des Abwasserverbandes	Seite 7
§ 8	Zusammensetzung der Verbandsversammlung	Seite 7
§ 9	Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung	Seite 8
§ 10	Verbandsvorsitzender	Seite 9
§ 11	Verbandsrechner	Seite 9
§ 12	Bedienstete des Abwasserverbandes	Seite 9
§ 13	Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen	Seite 9
§ 14	Wirtschaftsführung	Seite 10

III. Deckung der Kosten für Investitionsausgaben sowie für Betrieb und Unterhaltung der Verbandsanlagen und der Ortskanalisation

§ 15	Beteiligungsverhältnis	Seite 10
§ 16	Herstellungskosten	Seite 10
§ 17	Kapitalkosten	Seite 11
§ 18	Verwaltungs- und Betriebskosten	Seite 11
§ 19	Festsetzungen und Zahlungen von Jahresumlagen	Seite 12

IV. Sonstiges

§ 20	Satzungsbefugnis	Seite 13
§ 21	Ausscheiden einzelner Mitglieder	Seite 13
§ 22	Auflösung des Abwasserverbandes	Seite 13
§ 23	Änderung der Verbandssatzung	Seite 14
§ 24	Öffentliche Bekanntmachungen	Seite 14
§ 25	Inkrafttreten der Verbandssatzung	Seite 14

V e r b a n d s s a t z u n g des Abwasser verbandes Neuried – Schutterwald

Aufgrund der §§ 5, 6 und 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (Gesetzblatt S. 408) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 578) hat die **Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung vom 11. März 2002** folgende **Verbandssatzung** beschlossen und **in den öffentlichen Sitzungen am 21.11.2005, 21.12.2007, 25.06.2012, 17.07.2023 und 19.05.2025 geändert:**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Mitglieder

Die Gemeinden Neuried und Schutterwald bilden einen Abwasserverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 (Gesetzblatt S. 408) Baden-Württemberg.

§ 2 Name und Sitz

Der Verband führt die Bezeichnung

„Abwasserverband Neuried – Schutterwald“.

Er hat seinen Sitz in Neuried.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet setzt sich zusammen aus den Gemarkungen der Ortsteile Altenheim, Dundenheim, Ichenheim und Müllen der Gemeinde Neuried sowie der Gemarkung Schutterwald mit den Ortsteilen Langhurst und Höfen.

Die anteiligen Flächen an den interkommunalen Gewerbegebieten – Gewerbegebiet Raum Offenburg (GRO) – der Gemeinde Schutterwald und das Gewerbegebiet im Gewann Stried der Gemeinde Neuried gehören nicht zum Verbandsgebiet.

§ 4 Verbandsaufgaben

- (1) Der Abwasserverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer aller Art von den Ortsnetzen der Verbandsmitglieder zu übernehmen und vor Einleitung in den Vorfluter zu reinigen und die hierbei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

- (2) Der Abwasserverband betreibt darüber hinaus die unschädliche Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben, einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch den Abwasserverband oder den von ihm zugelassenen Dritten i. S. von § 45 Abs. 2 Wassergesetz.
- (4) Der Abwasserverband übernimmt die Bearbeitung, Genehmigung, Prüfung und Vorbereitung von Entwässerungsanträgen sowie die Abnahme und Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Entwässerungsgenehmigung sowie die notwendigen ordnungsrechtlichen Maßnahmen werden von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde erteilt bzw. durchgeführt. Ein Haftungsanspruch aus fehlerhaften Angaben des Abwasserverbandes ist ausgeschlossen (Haftungsausschluss).
- (5) **Der Abwasserverband übernimmt die Planung und Überwachung der Ausführung, den Betrieb, die Unterhaltung, Sanierung und Erneuerung der Ortskanalisation einschließlich aller dazugehörigen Einrichtungen der Gemeinden Neuried und Schutterwald. Die Ausführung (Beschlussfassung, Vergabe und Finanzierung) der sich hieraus ergebenden Maßnahmen obliegt der jeweiligen Verbandsgemeinde.**
- (6) Der Abwasserverband übernimmt die im Rahmen der Eigenkontrollverordnung des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 09. August 1989 vorgesehenen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Kanalnetze der Verbandsgemeinden.
- (7) Der Abwasserverband übernimmt die Bereitschaftsdienste bei Störfällen im Rahmen des laufenden Betriebs der Kanalnetze in den Verbandsgemeinden.
- (8) Der Abwasserverband übernimmt auf Antrag die Betreuung und Wartung von Druckentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet.

§ 5 Verbandsanlagen

- (1) Dem Abwasserverband obliegt die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Unterhaltung und der Betrieb der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Gemeinschaftsanlagen und –einrichtungen sowie der Erwerb der erforderlichen Grundstücke.
- (2) Die Verbandsanlagen umfassen:

- 2.1 Die Sammelkläranlage im Ortsteil Altenheim der Gemeinde Neuried für 22.000 E + EGW mit Schlammentwässerungsanlage nach dem Entwurf des Ingenieurbüros OMS, Wiesbaden, i.d.F. vom 03.04.1978 einschließlich dem Grundstück Lgb.-Nr. 1440/1, Hammbühn, 175,29 ar.
 - 2.2 Das Zuleitungskanalnetz und die Abwasserpumpwerke nach dem Entwurf des Ingenieurbüros K. Zink, Lauf, i.d.F. vom 03.04.1978. Das Zuleitungskanalnetz umfasst die Kanalstrecken:
 - 2.2.1 Von Schacht Nr. 2.2 und 1.4 (KA. Schutterwald) einschließlich Regenüberlauf über Schacht Nr. 554, Schacht Nr. 608 bis Einlaufschacht Verbandskläranlage – Schacht Nr. 649 (Sammler „A + B“).
 - 2.2.2 Von Schacht Nr. 154 über Schacht Nr. 646 bis Einlaufschacht Verbandskläranlage – Schacht Nr. 649 (Sammler „C“).
 - 2.2.3 Von Schacht Nr. 84 über Schacht Nr. 84 a – c bis Hebework Müllen (Anschlussammler Müllen).
 - 2.2.4 Zuleitungssammler Ichenheim – Dundenheim – Abwasserhebewerk Müllen bei Schacht Nr. 593, von Schacht Nr. 1 (Ichenheim) über Schacht Nr. 24 und von Schacht Nr. 66 über Schacht Nr. 75 bis Schacht Nr. 593 (Pumpwerk Müllen).
 - 2.2.5 Anschlussammler von Verbandshebewerk 13/N (Haselweg) bis zum Verbandssammler westlich von Schacht Nr. 611.
 - 2.2.6 Das Abwasserhebewerk Müllen bei Schacht Nr. 593.
 - 2.2.7 Das Fernwirknetz des Verbandes (Zur Überwachung der Hebeworke) einschließlich der zugehörigen Steuerkabel und Steuerungseinrichtungen.
 - 2.2.8 Sämtliche Abwasserpumpwerke in den Verbandsgemeinden mit Ausnahme der Hebeworke des Ortsteiles Schutterzell (siehe Übersichts-Lageplan).
- (3) Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Abwasserverbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Zustimmung des Abwasserverbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird und den Verbandsinteressen nicht zuwiderläuft.
- (4) Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Abwasserverbandes.

§ 6 Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Abwasserverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben den Abwasserverband unverzüglich von Veränderungen zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben dem Abwasserverband die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke, insbesondere ihrer öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen, für die Erstellung des Verbandssammlernetzes unentgeltlich zu gestatten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Organe des Abwasserverbandes

Organe des Abwasserverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung.
2. Der Verbandsvorsitzende.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus:
 - a) Den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden, an deren Stelle im Verhinderungsfall ihr allgemeiner Stellvertreter tritt und
 - b) je vier Vertreter der Verbandsgemeinden. Für diese vier Vertreter sind für den Verhinderungsfall Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden gewählt auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte. Die Wahl ist widerruflich. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.
- (3) Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der sonstigen Stellung aus, in Folge der er in die Verbandsversammlung gewählt worden war, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird – wiederum widerruflich – ein Nachfolger gewählt. Endet das Amt eines Vertreters oder Stellvertreters durch Widerruf, so gilt der zweite Halbsatz des Satzes 1 entsprechend.

- (4) Jeder Vertreter der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitglieds anwesend, so werden deren Stimmen vom Bürgermeister oder seinem Vertreter geführt, es sei denn, dass in der Sitzung ausdrücklich ein anderer Vertreter des Verbandsmitgliedes als Stimmführer benannt ist.
- (5) Bei Abstimmungen in der Verbandsversammlung gilt für die Verbandsmitglieder die folgende Stimmverteilung:

Gemeinde Neuried:	fünf Stimmen
Gemeinde Schutterwald:	fünf Stimmen

§ 9 Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Abwasserverbandes, soweit hierfür nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder dieser Satzung zuständig ist.
- (2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung **schriftlich oder elektronisch** mit angemessener Frist zu den Sitzungen ein. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind durch den Verband bekannt zu machen. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung es unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabenkreis des Abwasserverbandes gehören.
- (3) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Belange einzelner es erfordern, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
- (6) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durchden Verbandsvorsitzenden und ein weiteres zu bestimmendes Mitglied der Verbandsversammlung zu beurkunden sind.

Abschriften der Niederschriften von öffentlichen Sitzungen sind den Mitgliedern innerhalb drei Wochen nach der Sitzung – zweifach – zuzustellen.

- (8) Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des Gemeinderates getroffenen Bestimmungen.
- (9) Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein, bereitet die Beschlüsse vor und ist Leiter der Verbandsverwaltung. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, dieser Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und ie Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Verbandsrechner

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Verbandsrechner.
- (2) Dem Verbandsrechner obliegt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Abwasserverbandes.
- (3) Der Verbandsrechner erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe durch die Verbandsversammlung festgesetzt wird.

§ 12 Bedienstete des Abwasserverbandes

- (1) Der Abwasserverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Ihre Tätigkeit ist durch eine Dienstanweisung zu regeln. Ihre Vergütung wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.
- (2) Die Tätigkeit nach Absatz (1) kann, sofern der Abwasserverband das erforderliche Personal nicht bereithält, von einem Verbandsmitglied im Wege der Verwaltungsleihe mit erledigt werden, wofür der Verband einen Verwaltungskostenbeitrag erstattet.

§ 13 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Ersatz für Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst ein Sitzungsgeld.
- (2) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Höhe der Sitzungs- und Aufwandsentschädigung ist durch Satzung zu bestimmen.

§ 14 Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt auf Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik. Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

III. Deckung der Kosten für Investitionsausgaben sowie für Betrieb und Unterhaltung der Verbandsanlagen und der Ortskanalisationen

§ 15 Beteiligungsverhältnis

Die Mitglieder sind am Verband wie folgt beteiligt:

Gemeinde Neuried:	50 %
Gemeinde Schutterwald:	50 %

§ 16 Herstellungskosten

- (1) Die Kosten für die erstmalige Herstellung von Verbandsanlagen und –einrichtungen, sowie die Kosten des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens werden durch eigene Mittel, Zuschüsse des Staates und Darlehensaufnahmen finanziert.

- (2) Zur Beschaffung der eigenen Mittel wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage nach dem Beteiligungsverhältnis (§ 15) erhoben.
- (3) Für die Finanzierung von Erneuerungen, Erweiterungen und Änderungen der Verbandsanlagen und –einrichtungen gelten die §§ 15, 16 Abs. 1 und 2, es sei denn, eine Neufestsetzung des Beteiligungsverhältnisses ist wegen der überwiegenden Vorteile eines Verbandsmitgliedes geboten.
- (4) Soweit Hebwerke nur durch eine Mitgliedsgemeinde genutzt werden, hat diese die Anschaffungs- und Herstellkosten für die Erneuerung, Erweiterung und Änderung des Hebwerkes in voller Höhe zu tragen.
- (5) Soweit die erstmalige Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Änderung der Verbandsanlagen und –einrichtungen, Abwassermengen abhängig sind, werden diese über Darlehen finanziert und anhand der tatsächlichen Abwassermenge / Schmutzfracht analog der Betriebskosten (§ 18 Abs. 1) im Abrechnungsjahr abgerechnet. Das Beteiligungsverhältnis nach § 15 ändert sich nicht.

§ 17 Kapitalkosten

- (1) Der für die Verbandsschulden (§ 16 Abs. 1) entstehende Zins- und Tilgungsaufwand wird auf die Verbandsmitglieder nach dem Beteiligungsverhältnis (§ 15) umgelegt.

Die Finanzierung des Investitionskostenanteils der Gemeinde Schutterwald von 3,5 Millionen DM bzw. 1,79 Millionen € an dem Ausbau der 3. Reinigungsstufe hat durch Darlehen des Zweckverbandes zu erfolgen. Die Zins- und Tilgungsleistungen aus diesem Darlehen werden ausschließlich von der Gemeinde Schutterwald getragen.

- (2) Der nach § 16 Abs. 5 entstehende Zins- und Tilgungsaufwand wird auf die Verbandsmitglieder nach der im Jahr maßgebenden tatsächlichen Abwassermenge / Schmutzfracht analog der Betriebskosten (§ 18 Abs. 1) im Abrechnungsjahr umgelegt. Die bisherigen Darlehen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 18 Verwaltungs- und Betriebskosten

- (1) Die Verwaltungskosten sowie die Kosten für den laufenden Betrieb, für die Unterhaltung und Wartung der Verbandsanlagen werden auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

1. Wassermengen der Einzelgemeinden 40 % Anteil
2. Schmutzfrachten (nur CSB) mit 60 % Anteil
3. Die auf die Verbandsgemeinden entfallenden anteiligen Wassermengen (nicht Trockenwetter, sondern tatsächliche Einleitungsmengen) werden

durch Auswertung des Betriebstagebuches für jedes Betriebsjahr neu ermittelt.

4. Das anteilige Verhältnis für die Schmutzfracht – CSB wird auf Grund von Messergebnissen festgeschrieben und wird automatisch alle drei Jahre durch neue Messreihen fortgeschrieben.

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Kosten für den laufenden Betrieb, für die Unterhaltung und Wartung folgender Verbandsanlagen umgelegt:

- a) Abwasserpumpwerke (außer Pumpwerke Müllen)

Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand im Verhältnis der Anzahl der Pumpwerke in den einzelnen Verbandsgemeinden auf diese umgelegt.

- b) Verbandskanäle

Soweit Verbandskanäle nur durch eine Mitgliedergemeinde genutzt werden, hat diese die Kosten in voller Höhe zu tragen.

- (3) Abschreibungen und Verzinsungen des Eigenkapitals werden in die Umlagen nach Abs. 1 und 2 nicht einbezogen. Der Verband teilt den Mitgliedsgemeinden die zur Ermittlung ihrer kalkulatorischen Kosten erforderlichen Berechnungsgrundlagen mit.

- (4) Stellt der Abwasserverband aufgrund seines Kontrollrechts nach § 4 (2) fest, dass auf Anschlussgrundstücken der Verbandsgemeinden dem Verbandsklärwerk stark verschmutzte Abwässer zugeleitet werden, so wird dies der betroffenen Verbandsgemeinde mitgeteilt. In diesen Fällen kann neben der Aufwandsdeckung (Umlage) eine zusätzliche Umlage entsprechend der stärkeren Verschmutzung auferlegt werden.

- (5) **Die Kosten für die Planung und Überwachung der Ausführung, den Betrieb, die Unterhaltung, Sanierung und Erneuerung der Ortskanalisation trägt die jeweilige Gemeinde.**

§ 19 Festsetzung und Zahlungen von Jahresumlagen

- (1) Die Jahresumlagen werden von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung der Haushaltssatzung vorläufig festgesetzt. Die endgültigen Umlagen richten sich nach dem Ergebnis der Jahresrechnung. Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Umlage bei der Feststellung des Rechnungsergebnisses.
- (2) Die Verbandsgemeinden haben dem Abwasserverband auf Aufforderung Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringenden Umlagen zu leisten.

- (3) Nachzahlungen aufgrund der endgültigen Umlagen sind innerhalb 14 Tagen nach Anforderung fällig. Überzahlungen werden mit den vorläufigen Umlagen für das laufende Wirtschaftsjahr verrechnet.
- (4) Für verspätete Zahlungen werden gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) Verzugszinsen in Höhe von 2 von Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

IV. Sonstiges

§ 20 Satzungsbefugnis

- (1) Der Abwasserverband erlässt für das gesamte Verbandsgebiet die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der Abwasserverband kann im Geltungsbereich seiner Satzungen die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen.
Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, diese Satzung zu beachten und bei ihrer Durchführung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- (2) Die Abwassersatzungen der Verbandsmitglieder sind auf die Satzungen des Abwasserverbandes abzustimmen.

§ 21 Ausscheiden einzelner Mitglieder

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder zulässig.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Abwasserverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

§ 22 Auflösung des Abwasserverbandes

- (1) Der Abwasserverband kann nur mit Zustimmung der Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Abwasserverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses gültigen Beteiligungsverhältnisses nach § 15 über.
- (3) Das Personal des Abwasserverbandes ist von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgelasten zu übernehmen.

- (4) Der Abwasserverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung der Auflösung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 23 Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit den Stimmen der beiden Verbandsmitglieder beschlossen werden.

§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Abwasserverbandes „Neuried – Schutterwald“ erfolgen durch Einrücken in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden.

§ 25 Inkrafttreten der Verbandssatzung

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die Verbandssatzung vom 01.04.1987 und die Ergänzungen vom 02.06.1993 und 16.06.1993 aufgehoben.

Urfassung in Kraft seit dem 16.03.2002
2. Änderung in Kraft seit 01.01.2008
4. Änderung in Kraft seit 01.01.2024

1. Änderung in Kraft seit 26.11.2005
3. Änderung in Kraft seit 01.01.2013
5. Änderung in Kraft ab 01.10.2025

Neuried, den 20.05.2025

Holschuh
Verbandsvorsitzender

Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder der auf Grundlage der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg erlassenen Rechtsvorschriften müssen innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung beim Abwasserverbandes Neuried-Schutterwald unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden. Ansonsten gilt die Satzung gemäß § 4 Abs. 4 GemO in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang gültig zu Stande gekommen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder wenn der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO in Verbindung mit § 5 Abs. 2 GKZ wegen

Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.